

# Grundsteuern A + B

Auskunft von Abteilung Steuern der Stadt Gotha

bei der Grundsteuer A (agrarisches) handelt es sich um eine Realsteuer (auch Objektsteuer genannt, d.h. sie knüpft alleine an das Besteuerungsobjekt an, ohne dabei die persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners zu berücksichtigen), die auf inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen erhoben wird. Steuergegenstand der Grundsteuer A ist folglich das land- und forstwirtschaftliche Vermögen. Dazu gehören u.a. der Grund und Boden (Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie stehende und umlaufende Betriebsmittel). Hebesatz für die Grundsteuer A sind im zuständigen Amt zu erfragen.

Bei der Grundsteuer B (baulich) handelt es sich um eine Realsteuer, die auf inländisches Grundvermögen (OHNE land- und forstwirtschaftliches Vermögen) erhoben wird. Dazu rechnen u.a. der Grund u. Boden, die Gebäude sowie deren Bestandteile und Zubehör. Hebesatz für die Grundsteuer B sind im zuständigen Amt zu erfragen.

Es ergeht daher in der Regel ein Bescheid für den Grund und Boden an den entsprechenden Eigentümer/Bevollmächtigten der Kleingartenanlage, Veranlagung mit Grundsteuer A. Die Gartenpächter erhalten für ihre Gartenbebauung (sonstig bebautes Grundstück auf fremdem Grund und Boden) einen Grundsteuerbescheid, Veranlagung als Grundsteuer B (sofern die Bewattung bewertungsrechtlich zu einer Veranlagung führt, maßgeblich ist die Größe der Bewattung).